

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Hannes Damm und Dr. Harald Terpe,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Erweiterung des Rostocker Hafens versus Moorflächen am Peezer Bach

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das durch die Fragesteller zitierte „Gutachten zu den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock-Seehafen Ost und Rostock-Seehafen West (Seehafengutachten)“ (https://rat-haus.rostock.de/media/rostock_01.a.4984.de/datei/Er1%C3%A4uterungsbericht%20Seehafen_gutachten.pdf) beschreibt für das Erweiterungsgebiet Seehafen Ost zunächst geeignete Flächenlayouts und entwickelt hieraus ein Vorzugslayout. Dieses Vorzugslayout zeigt Erweiterungen der Flächeninanspruchnahme insgesamt und für einzelne Nutzungen wie etwa Verkehrs-, Dienstleistungs- und Industrieflächen sowie Spülfelder und Entwicklungsräume auf. Das Vorzugslayout wird Basis sein für die weiteren Untersuchungen in den anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Erst im Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens wird die konkrete Ausgestaltung sowohl der Fläche insgesamt als auch der unterschiedlichen zulässigen Nutzungen finalisiert.

Im Hafentwicklungsplan 2030 der Hansestadt Rostock wird u. a. ein Erweiterungsgebiet „Seehafen Ost“ vorgesehen. Die Realisierung dieses potenziellen Erweiterungsgebietes würde nach Aussagen des Seehafengutachtens* zu massiven Beeinträchtigungen eines Niedermoorkomplexes, der Niederung des Peezer Baches, führen. Dieses Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

1. Moorflächen von welchem Umfang wären bei der Realisierung des Erweiterungsgebietes „Seehafen Ost“ derart betroffen, dass ihre Funktion als Akkumulationsgebiet für Kohlenstoff beeinträchtigt, stark beschädigt oder irreversibel zerstört wäre?

* Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2020): Gutachten zu den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock-Seehafen Ost und Rostock-Seehafen West (Seehafengutachten)

In welchem Umfang Moorflächen bei einer Realisierung des Erweiterungsgebietes „Seehafen Ost“ tatsächlich betroffen wären, kann erst im Ergebnis des Bauleitplanverfahrens festgestellt werden. Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der untersuchten Vorzugsvariante finden sich auf Seite 90 f. des Seehafengutachtens.

2. Welche Dimensionen hat der Niedermoorkomplex Peezer Bach, der bei der Realisierung des Erweiterungsgebietes „Seehafen Ost“ beeinträchtigt werden müsste (Fläche, Moortiefe, Betroffenheit welcher Moortypen)?
Handelt es sich beim Niedermoorkomplex Peezer Bach um einen besonderen Naturraum oder ist ein solcher Naturraum noch vielfach in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden?

Die tatsächliche Beeinträchtigung kann erst im Ergebnis des Bauleitplanverfahrens festgestellt werden. Aussagen in Bezug auf die untersuchte Vorzugsvariante finden sich auf den Seiten 33 ff., 59 ff., 76 ff., 87 ff. und 90 ff. des Seehafengutachtens.

Der Begriff „besonderer Naturraum“ ist rechtlich nicht legal definiert. Das im Landschaftsschutzgebiet Peezer Bach befindliche Küstenüberflutungsmoor zeichnet sich laut Seehafengutachten durch naturschutzfachlich wertvolle Niedermoorböden aus.

3. Zeichnet sich der Niedermoorkomplex des Peezer Baches, der durch die Realisierung des Erweiterungsgebietes „Seehafen Ost“ betroffen wäre, durch eine besondere Tier- und Pflanzenwelt aus?
Wenn ja, worin bestehen die Besonderheiten?

Hierzu wird auf Anlage 4 – Artenschutzfachbeitrag – des Seehafengutachtens (https://rathaus.rostock.de/media/rostock_01.a.4984.de/datei/Anlage%204_AFB_November%202019.pdf) verwiesen.

4. Welche Schutzgebiete wären bei der Realisierung des Erweiterungsgebietes „Seehafen Ost“ betroffen?

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Peezer Bach“ wäre direkt betroffen. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder und Moore der Rostocker Heide“ und das Naturschutzgebiet „Schnatermann“ liegen direkt am Erweiterungsgebiet „Seehafen Ost“.

5. Welche rechtlichen Verpflichtungen bestehen für das Land Mecklenburg-Vorpommern, den Niedermoorkomplex Peezer Bach in der bisherigen Form zu erhalten und naturschutzgerecht zu entwickeln?
 - a) Bestand bzw. besteht für das Gebiet des Peezer Baches die Verpflichtung, das Gebiet als FFH-Gebiet an die EU-Kommission zu melden?
 - b) Wenn ja, warum hat sich die Landesregierung entschieden, das Gebiet nicht als FFH-Gebiet auszuweisen?

Das Land hat rechtliche Verpflichtungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, dem Bodenschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Moor-, Boden-, Klima-, Gewässer-, Natur- und Artenschutz zu berücksichtigen.

Zu a und b)

Es bestand und besteht aufgrund seiner Ausprägung und ebenfalls der Ausprägung der an den Bach angrenzenden Lebensraumkomplexe für das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Verpflichtung, das Gebiet des Peezer Baches als FFH-Gebiet an die EU-Kommission zu melden bzw. als Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie auszuweisen.

6. Wie groß müssten Flächen sein, auf denen die Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Realisierung des Erweiterungsgebietes „Seehafen Ost“ kompensiert werden müssten?
 - a) Könnten die Eingriffe in den Niedermoorkomplex Peezer Bach vor Ort ausgeglichen werden?
 - b) Wenn nicht, müssten Flächen (zusätzlich) in einiger Entfernung zum Eingriffsort naturschutzgerecht entwickelt werden, um die Eingriffe am Peezer Bach zu kompensieren?

Die naturschutzrechtliche Kompensation im Naturraum des Eingriffs kann sowohl durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort als auch durch Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle erfolgen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welches CO_{2eq}-Bindungspotenzial hätte der von der Hafenerweiterung betroffene Niedermoorkomplex am Peezer Bach, wenn er, statt ihn zu überbauen, mit moorhydrologischen Revitalisierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes optimiert werden würde?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.